

Umtausch einer ausländischen Fahrerlaubnis

Wenn Sie in Deutschland Ihren Wohnsitz haben und einen Führerschein eines Landes besitzen, das nicht der EU/EWR angehört (sog. Drittstaat), so ist dieser in Deutschland umzutauschen. Eine Berechtigung diese Fahrerlaubnis in Deutschland zu nutzen besteht nur für die Dauer von sechs Monaten ab erstmaliger Einreise nach Deutschland. Bemühen Sie sich also rechtzeitig um den Umtausch der Fahrerlaubnis. Welche Voraussetzungen für einen Umtausch erforderlich sind erfahren Sie durch Vorsprache oder Telefonat bei uns. Detaillierte Informationen, insbesondere Merkblätter für die verschiedenen Herkunftsländer, finden Sie auf den Seiten des Bundesverkehrsministeriums <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/gultigkeit-auslaendischer-fahrerlaubnisse-in-deutschland.html>

Wer einen gültigen ausländischen Führerschein besitzt, darf davon hierzulande nur Gebrauch machen, wenn er das hier geltende Mindestalter für die entsprechende Klasse erreicht hat (EU/EWR Fahrerlaubnisse haben jedoch Gültigkeit).

Minderjährige Inhaber einer ausländischen PKW-Fahrerlaubnis haben aber die Möglichkeit, die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis als Begleitetes Fahren ab 17 zu beantragen. Je nach Ausstellerstaat des ausländischen Führerscheins kann auf eine erneute Prüfung in Deutschland dann sogar ganz oder teilweise verzichtet werden.

Benötigte Unterlagen:

- Eine Erklärung über die Gültigkeit der Fahrerlaubnis (in der Regel nicht erforderlich bei einer EU Fahrerlaubnis)
- Ein aktuelles Lichtbild (45 mm x 35 mm), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht, Unterschrift auf Aufkleber oder Scanvorlage
- Ausländischer Führerschein im Original. Der ausländische Führerschein muss zum Zeitpunkt der Einreise noch gültig gewesen sein.
- Übersetzung des ausländischen Führerscheins (ADAC, Diplomatische Auslandsvertretung, Öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzer), in der Regel nicht erforderlich bei einer EU-Fahrerlaubnis
- Bestätigung über die erste Wohnsitznahme in der Bundesrepublik Deutschland (Einreise). Falls Ihre erste Wohnsitznahme in Deutschland im Landkreis Rosenheim erfolgt ist und Sie seither ständig hier wohnhaft waren, ist diese Bestätigung nicht erforderlich.
- Nachweis über ausreichendes Sehvermögen. Bei Umschreibung auf die Klassen A, A2, B, BE, M, S, L, T ist eine Bescheinigung eines Augenoptikers oder Augenarztes ausreichend. Bei Umschreibung auf C- und/oder D-Klassen ist der Nachweis durch ein Gutachten oder Zeugnis eines Augenarztes oder eines Betriebs-/Arbeitsmediziners zu erbringen. (bei EU Fahrerlaubnissen nicht erforderlich, außer es wird gleichzeitig eine Verlängerung der Gültigkeit beantragt)
- Nachweis über gesundheitliche Eignung. Nur erforderlich, wenn eine Umschreibung von C- oder D-Klassen erfolgen soll. C-Klassen: Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung. D-Klassen: Wahlweise medizinisch-psychologische Untersuchung einer amtlich anerkannten Untersuchungsstelle oder Arbeits-/betriebsmedizinisches Gutachten (bei EU Fahrerlaubnissen nicht erforderlich, außer es wird gleichzeitig eine Verlängerung der Gültigkeit beantragt)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe (nicht bei EU-Fahrerlaubnissen)
- Bestätigung der Fahrschule, bei der Sie sich angemeldet haben, sofern Sie eine theoretische und /oder praktische Prüfung ablegen müssen (in der Regel nicht erforderlich bei EU-Fahrerlaubnissen)

Der Antrag ist über das Einwohnermeldeamt der zuständigen Wohnsitzgemeinde einzureichen.

Bei Aushändigung des deutschen Kartenführerscheines müssen Sie Ihren ausländischen Führerschein endgültig abgeben.

Gebühren:

Prüfung des Antrags durch die Gemeinde: 5,10 €

Umschreibung prüfungspflichtig ohne Probezeit: 37,50 €

Umschreibung prüfungspflichtig mit Probezeit: 38,30 €

Umschreibung prüfungsfrei mit Probezeit: 30,70 €

Umschreibung prüfungsfrei ohne Probezeit: 29,90 €